

Inhalt

Aufmacher



Wettbewerbsregister vereinheitlicht Regelungen

Das Bundeskabinett hat Ende März den Gesetzentwurf zum bundesweiten Wettbewerbsregister beschlossen. In welchen Fällen Unternehmen auf das Wettbewerbsregister gesetzt und unter welchen Voraussetzungen sie von der unliebsamen Liste wieder gestrichen werden können, erläutert Rechtsanwalt Dr. Christian Scherer-Leydecker in unserem Interview.

Praxis



CEO-Fraud begegnen – Erstrettung durch die Hausbank

In unserem zweiten Beitrag zum Roundtable Compliance „CEO-Fraud“ lesen Sie, wie betroffene Unternehmen sich mit Hilfe ihrer Hausbank wehren können.

Praxis



„Compliance muss ein ständiger und selbstverständlicher gedanklicher Begleiter werden“

Marcus Lettschulte gibt Einblicke in die Besonderheiten des Compliance-Managements der McDonald's Deutschland LLC.

International



Kartellrecht: Eines der größten Compliance-Risiken

Die Sanktionen von Kartellbehörden für wettbewerbschädliches Verhalten werden immer schärfer. Daher muss sich jedes auf nachhaltigen Erfolg orientierte Unternehmen vor den Risiken eines Kartellrechtsverstößes schützen.

News

4 BSI warnt vor Sicherheitslücken bei Clouds

Veranstaltungen

22.05., Münster | **Start Up Seminar Compliance im Mittelstand**

21.06., München | **Food Compliance 2017: Prävention, Verfolgung und Haftung**

22.06., Frankfurt am Main | **4. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht**

28.06., Frankfurt am Main | **Deutsche Compliance Konferenz: Compliance der Zukunft**

Wettbewerbsregister vereinheitlicht Regelungen

Das Bundeskabinett hat Ende März den Gesetzentwurf zum bundesweiten Wettbewerbsregister beschlossen. In welchen Fällen Unternehmen auf das Wettbewerbsregister gesetzt und unter welchen Voraussetzungen sie von der unliebsamen Liste wieder gestrichen werden können, erläutert Rechtsanwalt Dr. Christian Scherer-Leydecker in unserem Interview.



Angeprangert: „Schwarze Schafe“ werden künftig in einem bundesweiten Wettbewerbsregister für Unternehmen aufgeführt.

» Ein Wettbewerbsregister, mit dem „schwarze Schafe“ schnell und einfach identifiziert und von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden können, ist sicher von der Politik gut gemeint. Ist es denn auch gut gemacht?

« Ein bundesweites, einheitliches Wettbewerbsregister ist zu begrüßen. Es vereinfacht die Kontrolle durch den öffentlichen Auftraggeber, fördert einen fairen Wettbewerb und dient der aktiven Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität. Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit der zentralen Prüfung von sog. Selbstreinigungsmaßnahmen durch die Registerbehörde. Durch solche Compliance-Maßnahmen können betroffene Unternehmen trotz schwerer Verfehlungen wieder zum Wettbewerb zugelassen werden. Insgesamt kann man sagen „gut gemacht“. Lediglich bei der Regelung zu den dreijährigen Löschrufen sehe ich noch Anpassungsbedarf, da der Fristbeginn von der vergaberechtlichen Regelung zur Auftragsperre abweicht.

» In welchem Verhältnis steht das neue Wettbewerbsregister zu den verschiedenen Landesregelungen, die zum Teil auch Korruptionsregister und ähnliche Verzeichnisse vorsehen?

« Damit sprechen Sie einen der Hauptpunkte, der für ein bundesweites Register spricht, an: die Abschaffung der unsäglichen Vielfalt von Korruptionsregisterregelungen in einzelnen Bundesländern. Es besteht daher Einigkeit mit den Ländern, dass ein übergreifendes Register nottut. Der Ent-

wurf ist so auszulegen, dass mit diesem Gesetz eine abschließende Bundesregelung getroffen wird, neben der landesrechtliche Regelungen keinen Platz haben und damit nicht mehr angewendet werden dürfen.

» In welchen Fällen muss ein Unternehmen damit rechnen, in das neue Wettbewerbsregister eingetragen zu werden?

« Nach dem Gesetzentwurf ist grundsätzlich die rechtskräftige Verurteilung einer verantwortlichen Person des Unternehmens oder die bestandskräftige Festsetzung eines Bußgelds gegen das Unternehmen erforderlich. Entsprechende Straf- und Bußgeldtatbestände sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Beim Verstoß gegen das Verbot wettbewerbswidriger Abreden genügt die Bußgeldfestsetzung in bestimmter Höhe. Zu beachten ist, dass auch nicht eintragungsfähige Verfehlungen zum Ausschluss führen können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

» Wie wirken sich Verstöße von Konzernmüttern auf das gesamte Unternehmen aus?

« Wird ein Bußgeld gegen ein Unternehmen selbst festgesetzt, führt dies zur Eintragung dieses Unternehmens. Genauer hinschauen muss man, wenn die Strafe oder das Bußgeld gegen eine Einzelperson festgesetzt wird, was der Regelfall ist. Deren Fehlverhalten ist dem Unternehmen nur zuzurechnen, wenn die Person für die Leitung des Unternehmens als Verantwortlicher gehandelt hat. Den anderen Konzernunternehmen oder der Konzernmutter ist das Verhalten des Verantwortlichen eines Tochterunternehmens daher nur zurechenbar, wenn er in verantwortlicher Person für diese Unternehmen gehandelt hat. Verantwortliche Personen in mehreren Konzernunternehmen sind allerdings nicht selten.

» Gibt es Möglichkeiten, die Eintragung zu verhindern, auch wenn objektiv die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind?

« Vor der Eintragung ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sind Daten fehlerhaft, muss es die erforderlichen Nachweise vorlegen. Sind die Daten richtig, hat das Unternehmen die Möglichkeit der Selbstreinigung. Darüber hinaus besteht für das Unternehmen keine Möglichkeit, eine Eintragung zu verhindern.

» Was kann ein Unternehmen tun, um frühzeitig aus dem Register wieder gestrichen zu werden?

« Um vor Ablauf der Löschrufen aus dem Register gestrichen zu werden, muss das Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen ergreifen und eine gebührenpflichtige Löschung beantragen. Das Unternehmen muss der Registerbehörde belegen, dass es (a) den verursachten Schaden ausgeglichen oder sich zum Ausgleich verpflichtet hat, (b) dass es aktiv an der Aufklärung mitwirkt und (c) dass es konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, ein weiteres Fehlverhalten zu vermeiden, etwa indem es sich von straffälligen Einzelpersonen trennt oder Compliance-Strukturen einrichtet. *chk*

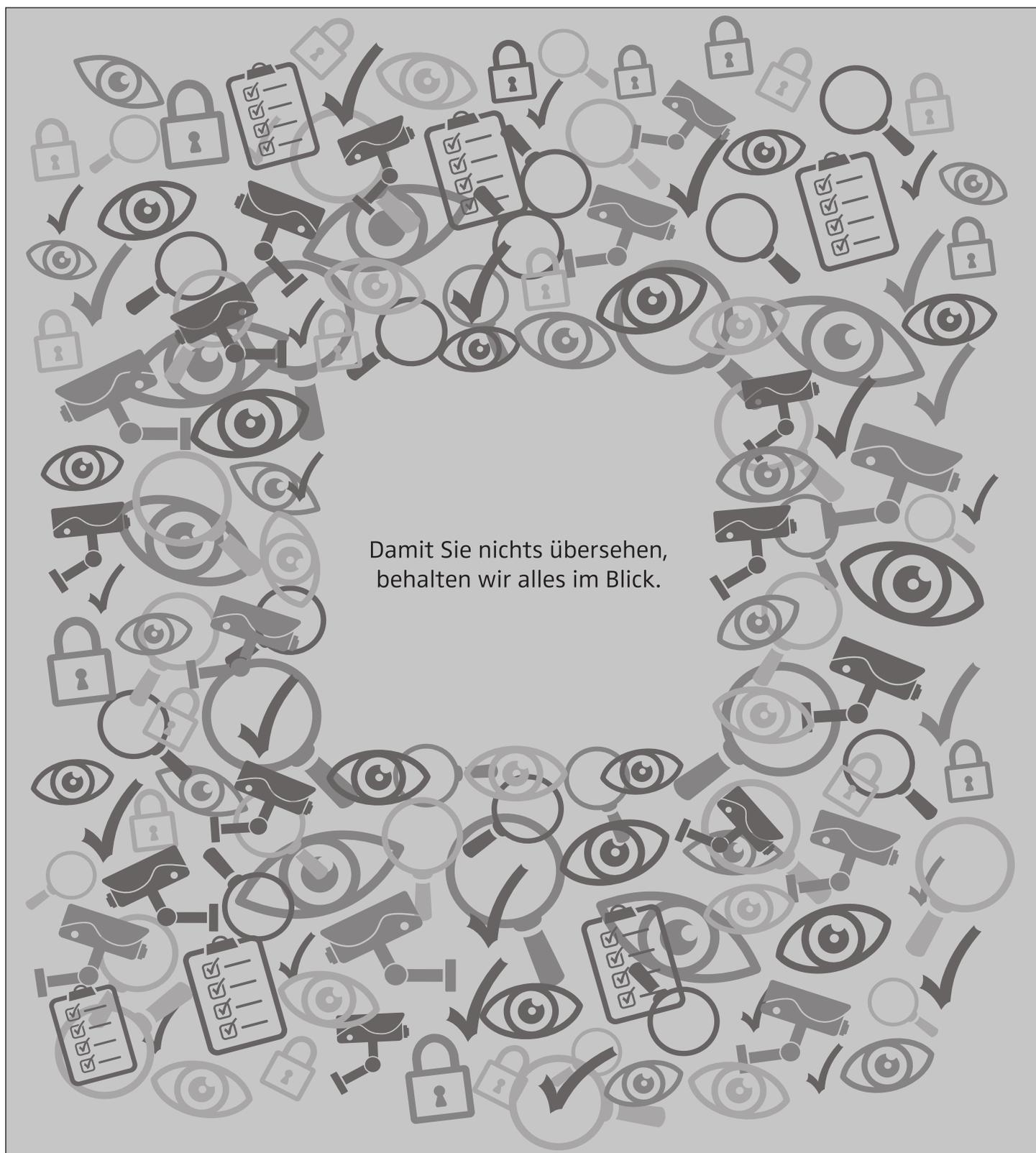
Wettbewerbsregister auf einen Blick

Der Gesetzentwurf zum bundesweiten Wettbewerbsregister sieht eine sogenannte schwarze Liste für Unternehmen vor, die von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden, weil ihnen Straftaten wie Bestechung, Geldwäsche, Betrug, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung, kriminelle Vereinigungen oder Menschenhandel nachgewiesen wurden. Aber auch Verstöße gegen das Kartell-, Arbeits- oder Sozialrecht können zum Ausschluss führen. Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro sollen grundsätzlich alle öffentlichen Stellen vor Erteilung des Zuschlags beim Register elektronisch abfragen, ob das Unternehmen darin geführt ist. Nach aktuellem Zeitplan könnte das Gesetz bereits im Sommer dieses Jahres verabschiedet werden.



Dr. Christian Scherer-Leydecker

Dr. Christian Scherer-Leydecker, Partner bei CMS und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, berät seit über 20 Jahren zum Vergaberecht und sonstigen öffentlichen Wirtschaftsrecht. Er begleitet öffentliche Auftraggeber und Bieter im Hinblick auf sämtliche Fragen des Vergaberechts, insbesondere auch bei der Beurteilung oder Umsetzung von Selbstreinigungsmaßnahmen.



Damit Sie nichts übersehen,
behalten wir alles im Blick.

Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 280 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an acht Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.

CEO-Fraud begegnen – Erstrettung durch die Hausbank

Mit der Überweisung tritt der Schaden ein – das Geld ist weg. Oder vielleicht doch noch nicht? In unserem zweiten Beitrag zum Roundtable Compliance „CEO-Fraud“ lesen Sie, wie betrogene Unternehmen sich mit Hilfe ihrer Hausbank wehren können.



Die Hausbank kann eingreifen, bevor das Geld im Strudel des Betrugs verschwindet.

Wie soll ein Unternehmen handeln, sobald es feststellt, dass es Opfer eines CEO-Frauds geworden ist? „Vor allem schnell“, lautet die klare Antwort der Referenten des Roundtables. Der zeitliche Aspekt ist entscheidend, um eine Überweisung im besten Fall noch anhalten zu können oder – im zweitbesten Fall – zurückzuholen. Denn ganz offensichtlich kalkulieren die Täter den zeitlichen Ablauf mit in ihre Tat ein, um so zu verhindern, dass das betrogene Unternehmen noch rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen kann. Daher passieren die Taten meistens

donnerstags oder freitags. Die technische Rückholung ist dann, wenn die Tat erst montags oder dienstags als Betrug bei der Hausbank gemeldet wird, eigentlich schon nicht mehr möglich.

Entscheidend bei der Meldung an die Hausbank ist, dass die Bankmitarbeiter auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Grund des Rückrufs ein Betrug ist. Denn die Bank erhält einen legitimen Zahlungsauftrag von ihrem Kunden. Dass der Auftrag aufgrund eines Betrugs ausgelöst wurde, können die Bankmitarbeiter nicht erkennen. Der Bank muss aber klar sein, dass eine Straftat Auslöser für die Überweisung war und das betrogene Unternehmen muss zwingend einen Strafantrag stellen, damit überhaupt veranlasst werden kann, dass das Geld auf dem Zielkonto eingefroren wird.

Bester Ansprechpartner für diese Strafanzeige sei im Zweifel nicht die örtliche Polizeidienststelle, sondern immer die Zentralstelle Abwehr Cybercrime beim zuständigen Landeskriminalamt, raten die Compliance-Experten. Sie empfehlen den Weg über LKA und Bank auch denjenigen Unternehmen, die den Betrug erst später aufdecken. Denn vereinzelt könnten noch vierzehn Tage später Konten eingefroren werden.

Auf die Frage der Roundtable-Teilnehmer, ob CEO-Fraud für die Banken vielleicht erkennbar und vermeidbar sein könnte, weil größere Summen auf frisch eröffnete Konten transferiert werden, antworten die Experten hingegen mit einem klaren „Nein“. Denn häufig werden Konten genutzt, die schon lange bestehen und mit Minimalüberweisungen an „Fake-Firmen“ am Leben gehalten werden.

Lesen Sie auch unseren [Bericht in der April-Ausgabe von Compliance](#) CEO-Fraud vermeiden – Awareness im Unternehmen schaffen.

News

BSI warnt vor Sicherheitslücken bei Clouds

Über 20.000 in Deutschland betriebene Clouds, die veraltete Versionen der Software ownCloud und Nextcloud einsetzen, weisen zum Teil kritische Sicherheitslücken auf, warnt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Angreifer können durch diesen unsicheren Betrieb auf die in der Cloud gespeicherten Daten zugreifen, sie manipulieren oder veröffentlichen. Betroffen seien u.a. die Cloud-Anwendungen großer und mittelständischer Unternehmen, öffentlicher und kommunaler Einrichtungen, von Energieversorgern, Krankenhäusern, Ärzten, Rechtsanwältinnen und privater Nutzer.

Unabhängig vom Hersteller der Cloud-Software rät das BSI Cloud-Betreibern, den Versionsstand der von ihnen eingesetzten Cloud-Software regelmäßig zu überprüfen und bereitgestellte Updates schnellstmöglich zu installieren. Die Hersteller der weit verbreiteten Cloud-Software ownCloud und Nextcloud bieten unter <https://scan.owncloud.com> bzw. <https://scan.nextcloud.com> kostenfreie Dienste an, mit denen Betreiber den Sicherheitsstatus von Clouds auf Basis dieser Software überprüfen können. Das BSI bietet zudem hilfreiche Empfehlungen für Cloud-Betreiber und Cloud-Nutzer.

CEO-Fraud – Bank als unfreiwilliger Tathelfer

Beim sogenannten CEO-Fraud spielt die Überweisung durch die Bank eine entscheidende Rolle: Mit ihr tritt der Schaden beim betrogenen Unternehmen tatsächlich ein. Eigentliche Ursache für den Schaden sind gut organisierte und vorbereitete Täter, die überzeugend als Geschäftsführer oder weisungsbefugte Entscheidungsträger eines Unternehmens auftreten und den Buchhalter so drängen, Überweisungsaufträge in Millionenhöhe an die Hausbank zu geben.

Der erste Weg des Unternehmens sollte – sobald es den Betrug erkannt hat – daher auch der zur Hausbank sein. Wer hier schnell handelt, hat gute Chancen, dass die durch den CEO-Fraud veranlasste Überweisung angehalten oder sogar zurückgeholt werden kann. Dazu muss die Bank allerdings explizit erfahren, dass ein Betrug vorliegt, denn ohne diese Information liegt der Bank lediglich ein legitimer Überweisungsauftrag des Kunden vor.

5. Viadrina COMPLIANCE CONGRESS 4th-5th July 2017

Moot Court Room, Bucerius Law School
Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg, Germany

Compliance Across the Globe

International Congress for business, academia, governments and NGOs on Compliance, Integrity and Anti-Corruption in multinational corporations and other organizations. In strategic partnership with B20 Cross-Thematic Group on Responsible Business Conduct & Anti-Corruption, Viadrina Center B/Orders In Motion, Alliance for Integrity and Deutsches Institut für Compliance

Conference Agenda & Registration www.ca-seminare.de/5vcc

Hosted by



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)



Viadrina
Compliance
Center



COMPLIANCE
ACADEMY

Hosted by

Media Partners

Strategic Partners

Supporters



„Compliance muss ein ständiger und selbstverständlicher gedanklicher Begleiter werden“

Die McDonald's Deutschland LLC, Zweigniederlassung München, sieht sich mit ihrem Compliance-Management in der besonderen Verantwortung, Schaden von der weltweit bekannten Marke „McDonald's“ abzuwenden. In unserem Interview gibt Marcus Lettschulte Einblicke in die daraus resultierenden Besonderheiten für Deutschlands größten Systemgastronomie-Anbieter.

» Welches sind aus Ihrer Sicht die größten Compliance-Risiken für einen Gastronomie-Anbieter Ihrer Größenordnung? Welche Unterschiede sehen Sie hier zu anderen Branchen?

« Bei allen Unternehmen, die mit zahlreichen aktuellen und potentiellen Lieferanten zusammenarbeiten, liegt ein gewisses Risiko für Korruptionsfälle in der Natur der Sache; hier gilt es deshalb, unsere bereits jetzt sehr hohen Compliance-Standards konsequent zu pflegen und auszubauen. Daneben steht bei uns natürlich umfassende Compliance im Bereich Lebensmittelrecht (Anm. d. Red.: Hören Sie zu [Food Compliance](#) bei McDonald's RAin Bettina Hierl am 21.06. in München) ganz oben auf der Prioritätenliste. Und am Ende des Tages dienen alle unsere Compliance-Maßnahmen



men selbstverständlich auch dazu, Schaden von unserer weltweit bekannten Marke abzuwenden.

» Welche Besonderheiten ergeben sich für Ihr Compliance-Management durch die Konstellation als Tochtergesellschaft in Deutschland mit einer Konzernmutter in den USA?

« Compliance wird bei McDonald's auf der ganzen Welt sehr ernst genommen. Unsere zentrale Compliance-Abteilung in den USA steuert dabei die grundsätzliche Ausrichtung und die zentralen

Themenbereiche und unterstützt die Länder, z.B. mit Materialien oder Trainingsmaßnahmen. In den einzelnen Ländern werden die Themenfelder dann konkretisiert, ggf. noch weiter ausgebaut und vor allem natürlich

auch in Bezug auf das jeweilige nationale Recht angepasst bzw. ergänzt.

» Ihr Compliance-Management-System sieht als einen Bestandteil die jährliche Bestätigung der unternehmensinternen Richtlinien bzw. des Verhaltenskodexes vor. Wie stellen Sie sicher, dass diese Bestätigung nicht zur reinen Formalie verkommt, sondern nachhaltig das Compliance-Bewusstsein ihrer Mitarbeiter schärft?

« Diese und weitere Bestätigungen sind nur ein Teil unserer umfassenden Compliance-Maßnahmen. Wichtig ist, dass Compliance zu einem ständigen und selbstverständlichen gedanklichen Begleiter bei der Ausübung des Jobs wird. Nicht als Gängelung, sondern vor allem auch zum Werterhalt oder dessen Steigerung. Jeder hat mittlerweile, gerade durch prominente Fälle in der Öffentlichkeit, mitbekommen, welche Probleme und welcher Schaden entstehen kann. Dies abzuwehren hat einen Wert. Und diesen Wert müssen wir alle verinnerlichen. *chk*

Steckbrief: McDonald's Deutschland LLC



Unternehmensname:	McDonald's Deutschland LLC, Zweigniederlassung München
Mitarbeiterzahl:	Ca. 650 (Verwaltung)
Name Chief Compliance Officer:	Marcus Lettschulte, Legal/Compliance Director
Start Compliance:	April 2012
Mitarbeiterzahl Compliance:	2
Compliance-Organisation:	Legal/Compliance mit primärer Präventionsfunktion; Fachliche Koordination der Aufdeckung von Fehlverhalten und Reaktion hierauf; Durchführung dieser Maßnahmen durch jeweilige betroffene Fachabteilung im Unternehmen; Zentraler Ansprechpartner für Compliance-Fragen; Legal-/Compliance-Reporting direkt an die Geschäftsleitung
Compliance-Aufgabenspektrum:	Beratung; Richtlinienmanagement; Durchführung von Mitarbeiter-Schulungen, sowohl Präsenz- als auch Online-Schulungen; Compliance-Reporting; Operative Tätigkeiten innerhalb der Compliance-Organisation der amerikanischen Muttergesellschaft; Kommunikation und Bewusstseinschaffung hinsichtlich sensibler Themen; Dokumentation aller Maßnahmen
Compliance-Instrumente:	Zentrale Online-Richtliniendatenbank; Mitarbeiterpräsenzs Schulungen sowie Online-Trainings; Jährliche Bestätigung des Verhaltenskodexes durch alle Mitarbeiter; Jährliche Bestätigung der wichtigsten abteilungsinternen Richtlinien durch jeweilige Mitarbeiter; Sicherstellung der Einhaltung relevanter Policies durch entsprechende Prüffelder im vertraglichen Freigabe-Workflow
Misstände werden gemeldet durch:	Business Integrity Hotline; Interne wie externe Hinweise
Compliance-Themen sind	
Teil des jährlichen Mitarbeitergesprächs:	Jährliche Bestätigung der Kenntnis und Einhaltung des Verhaltenskodexes durch alle Mitarbeiter; ferner bei Neueinstellungen
Compliance-Audits:	Kontrolle der durch Richtlinien festgelegten Maßnahmen durch jeweilige Fachabteilung
Geschäftspartner-Compliance:	Supplier Code of Conduct; Supplier Guidance Document; etc.
Zertifizierung:	Keine
Besonderheiten:	... sind gegeben durch die Konstellation deutsche Tochtergesellschaft und Konzernmutter mit Sitz in USA
Arbeitsschwerpunkte/Ziele 2017:	Weiterentwicklung des Bewusstseins der Mitarbeiter für Compliance-Themen durch zusätzliche Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen

Compliance Berater



Deutsche Compliance Konferenz

28. Juni 2017

dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

CSR, Corporate Governance und Compliance • Auf dem Weg zur „CSR-Compliance“ – Neue Berichtspflichten und die Folgen • Compliance und M&A-Transaktionen • Compliance-Risikomanagement – Fokus Criminal Compliance • Cyber-Security, Datenschutz und IT-Compliance • „Damoklesschwert“ Tax Compliance • Kartellrechts-Compliance

Vorabendveranstaltung
mit Keynote von Dr. Ulrich Bergmoser
Deutscher Fußball-Bund e.V.:
„Perspektiven des Compliance-Managements
im Sport“

Name: _____

Firma: _____

Position: _____

Abteilung: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort: _____

Straße: _____

Fax: _____

Datum, verbindliche Unterschrift: _____

Sonja Pörtner

dfv Mediengruppe | Compliance Berater
Tel.: 069 7595-2712 | Fax: 069 7595-1150
sonja.poertner@dfv.de

www.deutsche-compliance-konferenz.de

dfv Mediengruppe

Ja, ich nehme an der Deutschen Compliance Konferenz 2017 teil.

- € 349,- als Abonnent des Compliance-Berater
- € 399,- als Behördenvertreter / Unternehmensjurist
- € 499,- regulärer Preis

5% Mehrbucherrabatt bei Anmeldung jedes weiteren Teilnehmers aus Ihrem Unternehmen.

- Ja, ich nehme an der Vorabendveranstaltung am 27. Juni 2017, ab 19 Uhr, teil.

Veranstaltungsort der Vorabendveranstaltung:
Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt am Main

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance-Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.



- Ja, ich möchte den Titel „Compliance Management im Unternehmen“ für € 149,- bestellen. (2017, Handbuch, 930 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1630-8)

Kartellrecht: Eines der größten Compliance-Risiken

Die Sanktionen von Kartellbehörden für wettbewerbs-schädliches Verhalten werden immer schärfer. Daher muss sich jedes auf nachhaltigen Erfolg orientierte Unternehmen vor den Risiken eines Kartellrechtsverstoßes schützen. Wie das funktioniert, erklären in unserem dritten Beitrag in der Reihe „Compliance-Praxis in der DACH-Region“ Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf und Dr. Fabio Babey.

Ziel: Ein kartellrechtliches Compliance-Programm dient der Verhinderung von Kartellrechtsverstößen. Kartellrechtswidrige Verhaltensweisen sollen erst gar nicht praktiziert werden können. Wirksame Maßnahmen setzen voraus, dass die Unternehmensspitze diese vorlebt („Tone from the Top“).

Methode: Am Anfang einer jeden Schutzmaßnahme sind die kartellrechtlichen Risiken des Unternehmens zu eruieren. Dabei wird namentlich geklärt, in welchen Geschäftsbereichen Kartellrechts-Risiken bestehen und wie hoch deren Eintrittswahrscheinlichkeit ist.

Benchmark: Unternehmen müssen bei ihrem Geschäftsgebaren stets die kartellgesetzlichen

Prof. Patrick L. Krauskopf, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt (Zürich/New York) ist Gründungspartner der Kartellrechtskanzlei AGON Partners. Er leitet zudem das Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht an der ZHAW. Zuvor war er Vizedirektor der Schweizerischen Wettbewerbsbehörde (WEKO) und hatte die Federführung inne bei der Kartellrechtsnovelle, mit der die Hausdurchsuchungs- und Bußgeldkompetenz in der Schweiz eingeführt und während seiner Amtszeit auch durchgesetzt wurde.

Dr. Fabio Babey ist Managing Director der Kartellrechtskanzlei AGON Partners und als externer Compliance Officer für ein marktführendes Unternehmen tätig. Er ist zudem Dozent am Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht an der ZHAW und Leiter des Weiterbildungskurses CAS International Competition Law and Compliance. Zuvor war er in einer Wirtschaftskanzlei tätig. Er hat im Bereich des Kartellrechts beim Vize-Präsidenten der Schweizerischen Wettbewerbsbehörde promoviert.

Vorgaben und die Behörden-Praxis zu Bußgeld behafteten Wettbewerbsabreden unter Konkurrenten („Kartelle“) sowie zwischen Zulieferern und Kunden berücksichtigen. Marktmächtige Unternehmen müssen zudem umfassend die kartellrechtlichen Schranken kennen, welche die eigene Vertragsfreiheit zum Teil erheblich einschränken. Das Bußgeldrisiko ist in solchen Fällen fast omnipräsent.

Risiko-Analyse: Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen: (a) Erwerb unternehmensinterner Kenntnisse – beispielsweise Geschäftsprozesse, Verhaltensweisen von Mitarbeitenden sowie bestehende Compliance-Maßnahmen. (b) Erwerb von Marktkenntnissen – beispielsweise aktuelle Wettbewerbssituation, Angebot von Dienstleistungen und Produkten sowie „Competitor Check“. (c) Zu prüfen ist ferner, ob Vorkehrungen bestehen, um bei Bedarf eine freiwillige Selbstanzeige („Bonusregelung“, „Kronzeugenregelung“) rechtzeitig beim Kartellamt einreichen zu können. In Bezug auf Erlass bzw. Reduktion der Sanktion gilt nämlich der Grundsatz „first come, first served“.

Verhalten: Kartellämter verfügen über umfassende Untersuchungsbefugnisse. Sie können (auch elektronisch abgespeicherte) Dokumente durchsuchen und beschlagnahmen, sie können sogar während einer Hausdurchsuchung Organe oder Mitarbeitende des Unternehmens einvernehmen. Aus Sicht des Unternehmens ist es essentiell, in einer solchen Stresssituation richtig zu handeln, um etwa Vergleichsverhandlungen („Settlement“) aus einer bestmöglichen Position zu führen. Der



Unerwartet: Um Mitarbeiter auf unangekündigte Besuche der Kartellbehörden vorzubereiten, sollten Hausdurchsuchungen nachgestellt und trainiert werden.

Beizug eines externen Kartellrechts-Spezialisten ist in einer solchen Phase dringend zu empfehlen.

Tipp: (i) Im Fall von unangekündigten Durchsuchungen durch die Kartellbehörden (Dawn Raids) sollte der externe Kartellrechtsspezialist in ca. 30-60 Minuten vor Ort sein können; Kartellämter warten nämlich das Eintreffen des Anwalts nicht ab. (ii) Es besteht keine Pflicht des Unternehmens und seiner Mitarbeitenden, sich aktiv an der Untersuchung zu beteiligen. Die Durchsuchungshandlungen müssen jedoch geduldet werden und dürfen weder behindert noch vereitelt werden. Beweise (u.a. E-Mails, Bücher) dürfen unter keinen Umständen vernichtet werden.

Prof. Patrick L. Krauskopf und Dr. Fabio Babey

Die nächste **DACH-Compliance-Tagung** findet am 16. Februar 2018 in Winterthur statt.

Maßnahmen zur Verhinderung von Kartellrechtsverstößen

People. Zentral ist eine didaktische, durchdachte und interaktive Präsenzschiulung der Mitarbeitenden. Ohne praxisnahe Beispiele aus dem eigenen Betrieb oder zumindest aus der Branche bringen Schulungen kaum den erhofften Schutz. In Einzelfällen sind persönliche Gespräche mit „high-risk“ Mitarbeitenden erforderlich.

Process. Risikobehaftete Prozesse innerhalb des Unternehmens müssen früh erkannt und rasch angepasst werden. Dabei können auch interne Kontrollmechanismen ein hilfreiches Mittel sein.

Documents. Mit der Festlegung von Verhaltensweisen bzw. dem Anlegen von Checklisten wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden in der Lage sind, sich in heiklen Situationen (etwa bei Verbandstreffen) richtig zu verhalten.

Mock Dawn Raid. Da es selten vorkommt, dass ein Unternehmen mehrmals Ziel einer Hausdurchsuchung wird, stellt eine nachgestellte Hausdurchsuchung („Mock Dawn Raid“) eine bewährte Trainingsmethode dar, um die Mitarbeitenden für den Ernstfall vorzubereiten.

Compliance Officer. Die Entwicklung und das Monitoring eines Compliance-Programmes kann ein erfahrener Mitarbeiter oder ein externer Spezialist übernehmen. Ein externer Compliance Officer profitiert zudem – im Gegensatz zum In-house Juristen – vom sog. „Legal Privilege“ (Schutz der Kommunikation vor Einsichtnahme durch die Behörden).

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153,

E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Unter Mitwirkung von CAD-Institut für Compliance, Arbeitsrecht und Datenschutz

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Iris Biesinger, Telefon: 069 7595-2713,

E-Mail: iris.biesinger@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,

KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Ratiodata GmbH; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnemente: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Grafisches Atelier, Deutscher Fachverlag GmbH

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.